



# **FEU-Satzung November 2020**

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1: Titel, eingetragener Sitz, Ziele**

Artikel 1: Titel und Dauer

Artikel 2: Eingetragener Gesellschaftssitz und Adresse

Artikel 3: Ziele

### **Abschnitt 2: Mitgliedschaft**

Artikel 4: Mitgliedschaftsarten

Artikel 5: Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Artikel 6: Austrittsverfahren

Artikel 7: Ausschlussverfahren

Artikel 8: Mitgliederrechte

Artikel 9: Mitgliedsbeiträge und Ende der Mitgliedschaft

### **Abschnitt 3: Organisationsstruktur**

Artikel 10: FEU-Strukturen

Artikel 11: FEU-Rat

Artikel 12: Pflichten des FEU-Rates

Artikel 13: Beschlussverfahren im FEU-Rat

Artikel 14: FEU-Ratssitzungen

Artikel 15: FEU-Vorstand

Artikel 16: FEU-Vorstandssitzungen

Artikel 17: Beschlussverfahren des FEU-Vorstandes

Artikel 18: FEU-Ausschüsse

Artikel 19: FEU-Arbeitsgruppen

Artikel 20: FEU-Beamte und -Vorstandsmitglieder

Artikel 21: Wahl der FEU-Beamten und -Vorstandsmitglieder

### **Abschnitt 4: FEU-Financen, Ausgaben und Auflösung**

Artikel 22: Budgets und Bilanzen

Artikel 23: Ausgaben

Artikel 24: Auflösung

Artikel 25: Satzungsänderung / Anhänge

### Liste der Anhänge

Anhang 1 - FEU-Adresse und Ansprechpartner

Anhang 2 – FEU-Zielsetzungen

Anhang 3 – FEU-Mitgliedsantragsformular

Anhang 4 – Mitgliedsbeiträge

Anhang 5 - Ordentliche Mitglieder (Verbände und staatliche Feuerwehrdienste)

Anhang 6 – FEU-Organisationsstruktur

## **Abschnitt 1: Titel, Dauer, eingetragener Sitz, Ziele**

### **Artikel 1: Titel und Dauer**

- 1.1. Die Vereinigung wird als **Föderation** der Feuerwehrverbände der **EU**ropäischen Union (abgekürzt FEU) bezeichnet.
- 1.2. Die Föderation ist eine nichtstaatliche, unabhängige, gemeinnützige internationale Organisation.
- 1.3. Die Föderation wird auf unbegrenzte Zeit gebildet und kann jederzeit gemäß Artikel 24 der vorliegenden Satzung aufgelöst werden.
- 1.4. Die Föderation unterliegt den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über gemeinnützige Organisationen und Stiftungen vom 21. April 1928.
- 1.5. Die Föderation ist im EU-Transparenzregister eingetragen. Diese Informationen werden jährlich im September aktualisiert.
- 1.6 Die offizielle Sprache in der FEU ist Englisch. FEU-Rat und FEU gesamt Die Vorstandssitzungen werden üblicherweise in Englisch gehalten. Alle offiziellen Dokumente sowie die Website sind in Englisch verfügbar.

### **Artikel 2: Eingetragener Gesellschaftssitz und Adresse**

- 2.1 Der eingetragene Gesellschaftssitz der Föderation befindet sich in Luxemburg. Die aktuelle Adresse ist in Anhang 1 festgehalten.
- 2.2 Die Adresse der Föderation kann durch einen Beschluss des FEU-Rates an einen anderen Ort in Europa verlegt werden.

### **Artikel 3: Ziele**

- 3.1 **Ziele** – Die Hauptziele der FEU sind folgende:
  - 3.1.1 Entwicklung der Führungsfähigkeiten von Career Principal Fire and Rescue Service Officers in Europa mit dem Schwerpunkt auf strategische Fragen;
  - 3.1.2 Eine starke Stimme für Feuerwehr und Rettungsdienste auf europäischer und globaler Ebene sein;
  - 3.1.3 Verbindung mit den Career Principal Fire and Rescue Service Officers in Europa aufnehmen, um bewährte Praktiken auszutauschen, den Wissensaustausch zu verbessern und die länderübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf öffentliche Sicherheit und alle weiteren vom FEU-Rat beschlossenen Aktivitäten zu fördern.

- 3.2 Um diese Ziele zu erreichen, muss die FEU seine Zielsetzungen festlegen und überprüfen. Diese werden je nach Bedarf vom FEU-Rat analysiert, geändert und beschlossen. Die aktuellen Zielsetzungen der FEU werden in Anhang 2 spezifiziert.

## **Abschnitt 2: Mitgliedschaft**

### **Artikel 4: Mitgliedschaftsarten**

Die FEU bietet vier Mitgliedsklassen an:

#### **4.1 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind staatliche Feuerwehrdienste und/oder Feuerwehroffiziersverbände einschließlich Career Principal Fire Officers der öffentlichen Feuerwehr und Rettungsdienste, die auf nationaler Ebene anerkannt / zugelassen sind oder die auf nationaler Ebene in der Lage sind, die Standpunkte der hauptberuflichen Brandmeister zu vertreten (siehe Anhang 5). Sie sind berechtigt, an den Geschäften der Föderation teilzunehmen und Delegierte zu den FEU-Ratssitzungen zu entsenden. Die Delegierten sind berechtigt, Wahlämter zu bekleiden, dem FEU-Vorstand, FEU-Ausschüssen und Arbeitsgruppen anzugehören und haben Stimmrecht bei FEU-Ratssitzungen. Career Principal Fire Officers werden in Artikel 4.5. definiert.

4.1.1. Alle Delegierten werden über die Geschäfte des Verbandes informiert und haben Zugang zu den Daten im internen Bereich der FEU-Website.

#### **4.2 Feuerwehr-Mitglieder**

Feuerwehr-Mitglieder sind einzelne öffentliche Feuerwehrdienste auf lokaler, kommunaler oder regionaler Ebene. Sie sind berechtigt, sich an den Geschäften des Verbandes zu beteiligen und Beamte zur Teilnahme an FEU-Bildungsaktivitäten, Wissensaustausch usw., zur Mitarbeit in FEU-Ausschüssen und/oder Arbeitsgruppen zu entsenden, aber sie sind nicht berechtigt, Beamte zur Teilnahme an Sitzungen des FEU-Rates oder des FEU-Vorstandes zu entsenden. Feuerwehren müssen Mitglieder der FEU sein, um ihren Beamten die Teilnahme an Bildungsaktivitäten, Informationsaustausch-Programmen usw. zu ermöglichen.

#### **4.3 Chief Fire Officer-Mitglieder**

Chief Fire Officer-Mitglieder (CFO-Mitglieder) sind einzelne hauptberufliche Direktoren, die auf der strategischen Kommandoebene für die Leitung kommunaler / bezirklicher / regionaler / nationaler Feuerwehren verantwortlich sind. Sie sind berechtigt, an den Geschäften des Verbandes teilzunehmen. Wenn sie von ihrem Verband oder von der staatlichen Feuerwehr als Delegierte ernannt werden, haben sie Anspruch auf die Privilegien eines Delegierten wie in Artikel 4.1 beschrieben. CFOs müssen Mitglieder der FEU sein, um Zugang zu Daten im internen Bereich der FEU-Website und zur FEU-Wissensmanagement-Plattform zu erhalten.

#### **4.4 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg dem Verband ihren Dienst erwiesen haben. Der FEU-Rat kann Ehrenmitglieder auf Empfehlung des FEU-Vorstandes ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Geschäften des Verbandes teilzunehmen und können zur Teilnahme an FEU-Ratssitzungen und/oder zur Mitarbeit in FEU-Ausschüssen und Arbeitsgruppen eingeladen werden. Ehrenmitglieder sind nicht berechtigt, ein Wahlamt zu bekleiden oder dem FEU-Vorstand anzugehören und haben kein Stimmrecht bei FEU-Ratssitzungen.

Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten.

#### **4.5 Career Principal Fire Officer: Definition**

4.5.1 Career Principal Fire Officer eines öffentlichen Feuer- und Rettungsdienstes sind leitende Beamte, die den Dienst auf lokaler, regionaler oder kommunaler Ebene leiten und organisieren.

4.5.2 Career Principal Fire Officer einer staatlichen Feuerwehr sind leitende Beamte, welche die staatliche Feuerwehr auf nationaler Ebene leiten und organisieren.

### **Artikel 5: Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

5.1 Anträge auf ordentliche, Feuerwehr- und CFO-Mitgliedschaft sind mittels eines Standard-Antragsformulars für die FEU-Mitgliedschaft (siehe Anhang 3) an den FEU-Vorstand zu richten, der dem FEU-Rat auf seiner nächsten Sitzung eine Empfehlung zur Genehmigung unterbreitet. Das Antragsformular ist auf der FEU-Website verfügbar.

5.2 Die Nominierung eines Ehrenmitgliedes wird durch den FEU-Vorstand an den FEU-Rat zur Genehmigung vorgelegt.

5.3 Eine FEU-Mitgliedschaft ist abhängig von der Beitragszahlung wie in Anhang 4 festgelegt sowie von den Abläufen gemäß Artikel 9.

### **Artikel 6: Austrittsverfahren**

6.1 Jedes ordentliche, Feuerwehr-, CFO- oder Ehren-Mitglied kann seine FEU-Mitgliedschaft mittels einer Mitteilung an den FEU-Sekretär unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen, welcher den FEU-Rat auf seiner nächsten Sitzung darüber in Kenntnis setzen wird.

6.2 Mitglieder, die aus einem bestimmten Grund aus der FEU austreten, müssen ihren Beitrag für das Geschäftsjahr, in dem sie austreten, sowie alle ausstehenden Rückstände der Mitgliedschaft vollständig begleichen. Das ausscheidende Mitglied tritt damit alle Rechte an Vermögenswerten der FEU ab.

### **Artikel 7: Ausschlussverfahren**

7.1 Ein Mitglied wird aus der FEU ausgeschlossen, wenn eine schwerwiegende Verletzung seiner Pflichten als Mitglied vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied versucht hat, in nachteiliger Weise gegen die FEU vorzugehen, oder wenn es seine Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bezahlt oder wenn es die Bedingungen für die Beitrittsreife oder Mitgliedschaft nicht erfüllt.

7.2 Ein Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes kann vom FEU-Rat nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung entweder physisch oder online anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

7.3 Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, erhalten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mahnung. Zahlt ein Mitglied auch nach einer zweiten Mahnung mit einer zusätzlichen Frist von drei Monaten nicht, so wird das Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## **Artikel 8: Mitgliederrechte**

8.1 Ausschließlich ordentliche Mitglieder besitzen das Recht, Delegierte zur Teilnahme an FEU-Ratssitzungen zu nominieren. Die Delegierten nehmen im Namen ihres Verbandes oder der staatlichen Feuerwehr teil.

8.2 Nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag, die Konferenzbeiträge und die zusätzlichen Delegiertenbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr geleistet haben, sind im laufenden Jahr bei den FEU-Ratssitzungen stimmberechtigt.

8.3 Ausschließlich ordentliche Mitglieder besitzen das Recht, Delegierte ihres eigenen Verbandes und/oder der staatlichen Feuerwehr zur Wahl für den FEU-Vorstand zu nominieren.

8.4 Alle Delegierten von ordentlichen Mitgliedern haben das Recht, in einem FEU-Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

8.5 Alle Delegierten von ordentlichen Mitgliedern haben das Recht, zu den FEU-Aktivitäten beizutragen und Zugang zu den regelmäßig von der FEU bereitgestellten Informationen zu erhalten.

8.6 Die Liste mit den verschiedenen Mitgliedsarten wird jährlich auf der ersten FEU-Ratssitzung aktualisiert.

## **Artikel 9: Mitgliedsbeiträge und Ende der Mitgliedschaft**

9.1 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr sind jährlich vom FEU-Vorstand zu überprüfen und vom FEU-Rat bei der ersten Sitzung eines Jahres zu genehmigen. Sie werden in Anhang 4 aufgeführt.

9.2 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie fällig sind, zu leisten.

9.3 Die Konferenzgebühren sowie die zusätzlichen Delegiertengebühren sind im Voraus vor jeder FEU-Ratssitzung zu entrichten und hängen von der Anzahl der teilnehmenden Delegierten ab.

9.4 Eine Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Rücktritt, Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Auflösung der FEU oder durch Ableben.

9.5 Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, indem der Sekretär mindestens drei Monate im Voraus informiert wird.

## **Abschnitt 3: Organisationsstruktur**

### **Artikel 10: FEU-Strukturen**

10.1 Die Strukturen der FEU sehen wie folgt aus:

- FEU-Rat,
- FEU-Vorstand,
- FEU-Ausschüsse und
- FEU-Arbeitsgruppen.

Die FEU-Organisationsstruktur wird in Anhang 6 erläutert.

### **Artikel 11: Der FEU-Rat**

11.1 Der FEU-Rat ist das leitende Gremium der FEU. FEU-Ratssitzungen sind nicht öffentlich zugänglich. FEU-Ratssitzungen können physisch oder online stattfinden. Jedes ordentliche Mitglied kann, wenn es von einer einfachen Mehrheit unterstützt wird, einen Gast nur für nicht-interne Angelegenheiten einladen.

11.2 Es werden in der Regel zwei Delegierte aus jedem Land an den FEU-Ratssitzungen teilnehmen. Je nach Land kann dies aus einer Kombination von Delegierten der Mitgliedsfeuerwehrverbände und/oder der staatlichen Feuerwehr bestehen. Die teilnehmenden Delegierten und der stimmberechtigte Delegierte sollten im Voraus auf Landesebene bestimmt werden.

11.3 Ein Land kann bis zu drei Delegierte für die Teilnahme an FEU-Ratssitzungen nominieren. Für jeden zusätzlichen Delegierten über zwei wird jedoch eine zusätzliche Delegiertengebühr erhoben.

11.4 Jedes Land ist berechtigt, einen Ersatzdelegierten zu benennen, wenn ein bestellter Delegierter an der Teilnahme verhindert ist. Mitgliedsverbände und/oder staatliche Feuerwehren müssen diesen Ersatz selbst bestimmen.

11.5 Es ist lediglich eine Wahlstimme je Land gestattet.

11.6 Anmeldeformulare für FEU-Ratssitzungen sollten den Delegierten durch die gastgebende Organisation im Voraus übermittelt werden.

11.7 Der FEU-Rat kann thematische Divisionen oder geographische Regionen einrichten, um relevante Angelegenheiten zu behandeln, die mit den allgemeinen Zielen und Vorgaben der Satzung in den Abschnitten 3.1 und 3.2 in Einklang stehen. Die Organisation der Divisionen / Regionen und ihre Themenbereiche werden durch den FEU-Rat verabschiedet. Die Divisionen / Regionen berichten an den FEU-Rat.

11.8 Der FEU-Rat kann eine Reihe von Ausschüssen ernennen, die sich mit Aspekten des vom FEU-Rat genehmigten Jahresgeschäftsplans befassen.

11.9 Der FEU-Rat kann Arbeitsgruppen einrichten, um Themen von besonderem Interesse zu behandeln, die mit den allgemeinen Zielen und Vorgaben der Satzung in den Abschnitten 3.1 und 3.2 in Einklang stehen. Die Organisation der



Arbeitsgruppen und ihre Themenbereiche werden durch den FEU-Rat verabschiedet. Die Arbeitsgruppen werden für einen begrenzten Zeitraum bestellt.

## **Artikel 12: Pflichten des FEU-Rates**

12.1 Der FEU-Rat wird alle relevanten strategischen und organisatorischen Beschlüsse bezüglich der Verbandsführung in Einklang mit der Satzung treffen.

12.2 Der FEU-Rat kann einige oder alle der folgenden Punkte in die Agenda seiner Sitzungen aufnehmen:

- Wahl der FEU-Beamten, Vorstandsmitglieder und internen Auditoren
- Verabschiedung von strategischen Dokumenten und Stellungnahmen der FEU;
- Genehmigung des jährlichen Geschäftsplans der FEU;
- Genehmigung des Jahresberichtes

Genehmigung für die Einrichtung und Auflösung von FEU-Ausschüssen / Arbeitsgruppen

;

- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung von Mitgliedsbeiträgen;
- Genehmigung von FEU-Beteiligungen an EU-finanzierten Projekten;
- Genehmigung des Berichtes des Vorstandsvorsitzenden und des Sekretärs;
- ~~Genehmigung von~~ nationalen Berichten;
- Genehmigung von Partnerschaftsverträgen (Absichtserklärungen oder Kooperationsverträge) mit externen Organen im öffentlichen Sicherheits-Sektor;
- Verabschiedung des FEU-Finanzberichtes und der geprüften Bilanz;
- Ernennung der internen Auditoren für die FEU
- Antragsschriften
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Föderation
- Alle weiteren Angelegenheiten, die als relevant für die FEU-Aktivitäten erachtet werden.

12.3 Der FEU-Rat muss bei jeder FEU-Ratssitzung die folgenden Punkte in die Agenda aufnehmen:

- Die Rechtmäßigkeit der Sitzung wurde festgestellt und die Beschlussfähigkeit gewährleistet
- Wahl eines Sitzungsleiters und Sekretärs
- Bericht des Vorstandsvorsitzenden
- Bericht des Sekretärs
- Finanzbericht
- Mitgliedsbericht

## **Artikel 13: Beschlussverfahren im FEU-Rat**

13.1 Eine FEU-Ratssitzung ist beschlussfähig mit 50 % der ordentlichen Mitglieder plus einem Mitglied für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung und die Annahme der bei der Sitzung gefassten Beschlüsse. Die formelle FEU-Ratssitzung kann nicht beginnen und muss ausgesetzt oder vertagt werden, wenn die Teilnehmerzahl unter der beschlussfähigen Mitgliederzahl liegt.

13.2 Beschlüsse des FEU-Rates werden in der Regel einstimmig oder mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Abstimmung wird dann erforderlich sein, wenn ein ordentliches Mitglied diese beantragt und von einem anderen ordentlichen Mitglied unterstützt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen über geschäftliche Angelegenheiten erfolgen üblicherweise nicht geheim. Die Wahl der FEU-Beamten oder -Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch der Mehrheit und in jedem Fall bei vertraulichen Angelegenheiten wird die Abstimmung geheim abgehalten. Geheime Abstimmungen können online mit dem Einsatz von verfügbaren Technologien und eines unabhängigen Veranstalters stattfinden.

13.3 Im Falle einer Abstimmung bedürfen alle Beschlüsse einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter, außer für Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

13.4 Es werden Vorbereitungen getroffen, um Delegierten, die online an der FEU-Ratssitzung teilnehmen, die Möglichkeit zur Abstimmung über die auf der Sitzung behandelten Geschäftspunkte zu geben. Dies kann auf elektronischem Wege, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

13.5 Es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um ordentlichen Mitgliedern, die nicht teilnehmen können, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl von FEU-Beamten oder -Vorstandsmitgliedern zu bieten.

## **Artikel 14: FEU-Ratssitzungen**

14.1 Der FEU-Rat tagt mindestens einmal im Jahr und tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. FEU-Ratssitzungen können physisch oder online (Telefonkonferenz) stattfinden. Delegierte können an einer FEU-Ratssitzung online oder über eine Telefonkonferenz teilnehmen.

14.2 FEU-Ratssitzungen werden normalerweise von einem ordentlichen Mitglied ausgerichtet und vom Vorstandsvorsitzenden der FEU oder (in dessen Abwesenheit) vom Sekretär geleitet.

14.3 Das Datum der nächsten FEU-Ratssitzung muss den Delegierten mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

14.4 Der Sekretär übermittelt die Agenda und alle Anträge für die FEU-Ratssitzung mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail und veröffentlicht diese auf der FEU-Website. Die Sitzung ist nur zur Beschlussfassung über die in der Agenda enthaltenen Tagesordnungspunkte befugt.

14.5 Die Agenda darf nur geändert werden, um dringende Angelegenheiten zu besprechen, die seit der Einberufung der Sitzung aufgetreten sind. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es dürfen auf diese Weise keine Angelegenheiten, die eine Entscheidung des FEU-Rates erfordern, vorgelegt werden.

14.6 Ein Antrag muss mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin der FEU-Ratssitzung beim Sekretär eingereicht werden und muss, sofern er nicht zurückgezogen wird, der Sitzung vorgelegt werden.

14.6 Der Sekretär hält die Beschlüsse der FEU-Ratssitzungen im Protokoll fest und verteilt das Protokoll an alle Mitglieder normalerweise innerhalb eines Monats nach dem Enddatum der FEU-Ratssitzung.

14.7 Sofern Satzungsänderungen auf der Agenda stehen, müssen die ordentlichen Mitglieder sechs Wochen vor dem Termin der FEU-Ratssitzung über den konkreten Inhalt der Anträge informiert werden.

14.8 Eine außerordentliche FEU-Ratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge beglichen haben, dies fordern. Die Mitglieder sind mindestens einen Monat vor einer solchen außerordentlichen Sitzung zu benachrichtigen.

## **Artikel 15: FEU-Vorstand**

15.1 Der FEU-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandsvorsitzender,
- Sekretär und
- Vorstandsmitglieder

15.2 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht dem im jährlichen Geschäftsplan enthaltenen Arbeitsumfang. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist vom FEU-Rat festzulegen.

15.3 Der FEU-Vorstand wird alle relevanten administrativen Beschlüsse bezüglich der Föderationsleitung treffen, außer jene, die gemäß der Satzung für den FEU-Rat vorgesehen sind.

15.4 Der FEU-Vorstand kann einige oder alle der folgenden Elemente in seine Sitzungsagenda aufnehmen:

- Implementierung von Beschlüssen, die vom FEU-Rat getroffen worden sind
- Treffen von routinemäßigen administrativen Beschlüssen
- Revision der Föderationstätigkeit und Entwicklung von Richtlinien und strategischen Plänen, welche die Richtung der Föderation vorgeben
- Vorbereitung und Umsetzung des jährlichen FEU-Geschäftsplans und Berichterstattung darüber an den FEU-Rat
- Erstellung des FEU-Jahresberichtes
- Finanzübersicht der Föderation
- Prüfung der Beitrittsanträge für FEU-Mitgliedschaften oder Ausschluss-Anträge
- Leitung der FEU-Ausschüsse sowie -Arbeitsgruppen und Fortschrittsberichte an den FEU-Rat
- Repräsentation der FEU auf anderen Konferenzen / Seminaren
- Veranstaltung von FEU-Konferenzen

- Unterstützung von Gastgeber-Organisationen bei der Ausrichtung von FEU-Ratssitzungen
- Einreichung von Satzungsänderungs-Anträgen
- Alle weiteren Angelegenheiten, die als relevant für die FEU-Aktivitäten erachtet werden.

15.5 Der FEU-Vorstand verwaltet die Vermögenswerte der Föderation und repräsentiert diese in allen rechtlichen oder gerichtlichen Angelegenheiten durch seinen Vorstandsvorsitzenden, der die Verantwortung trägt.

15.6 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt und können auch wiedergewählt werden. Das Vorstandsmandat wird nicht vergütet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gestaffelt über einen Zeitraum von 3 Jahren.

## **Artikel 16: FEU-Vorstandssitzungen**

16.1 Der FEU-Vorstand tagt mindestens einmal zwischen den FEU-Ratssitzungen. Sitzungen können physisch oder online (Telefonkonferenz) stattfinden.

16.2 Der Vorstandsvorsitzende entscheidet, wann eine Sitzung des FEU-Vorstandes erforderlich ist und legt die Agenda fest.

16.3 Die Einladung und die Agenda werden mindestens eine Woche im Voraus in Umlauf gebracht.

## **Artikel 17: Beschlussverfahren des FEU-Vorstandes**

17.1 Mindestens 3 Mitglieder des FEU-Vorstandes müssen bei der Sitzung anwesend sein, um Beschlüsse zu fassen.

17.2 FEU-Vorstandsmitglieder, die nicht an einer FEU-Vorstandssitzung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, per Telefonkonferenz oder online der Sitzung beizuwohnen.

17.3 Der FEU-Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Sollte kein einvernehmlicher Beschluss möglich sein, reicht eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung aus. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

17.4 Alle Handlungen, welche die Föderation verpflichten, werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Sekretär oder bei dessen Verhinderung von zwei gemeinsam handelnden FEU-Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann elektronisch erledigt werden.

17.5 Beschlüsse werden durch den Sekretär im Protokoll festgehalten, welches für FEU-Mitglieder zugänglich ist. Das Protokoll wird bei der nächsten FEU-Ratssitzung verabschiedet.

## **Artikel 18: FEU-Ausschüsse**

18.1 Der FEU-Rat kann eine Reihe von Ausschüssen ernennen, um seine Ziele im Rahmen des jährlichen Geschäftsplans zu erreichen. FEU-Ratssitzungen können physisch oder online (Telefonkonferenz) stattfinden.

18.2 Ein FEU-Vorstandsmitglied leitet einen Ausschuss und erstattet dem FEU-Rat jährlich Bericht.

18.3 Die Vorsitzenden berufen jeweils weitere FEU-Mitglieder für die Mitarbeit in den Ausschüssen.

18.4 Die Zahl der FEU-Mitglieder, die an jedem Ausschuss mitarbeiten, ist auf maximal fünf Teilnehmer beschränkt.

18.5 Der FEU-Rat genehmigt die Teilnehmer an den Ausschüssen jährlich.

18.6 Jeder Ausschuss wird für einen begrenzten Zeitraum bestellt.

### **Artikel 19: FEU-Arbeitsgruppen**

19.1 Der FEU-Rat kann eine Reihe von Arbeitsgruppen einrichten, um bestimmte Themen zur öffentlichen Sicherheit zu behandeln. FEU-Ratssitzungen können physisch oder online (Telefonkonferenz) stattfinden.

19.2 Der FEU-Rat wird den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe ernennen und FEU-Mitglieder zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe berufen.

19.3 Andere Vertreter mit Spezialwissen können durch den Vorsitzenden zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe eingeladen werden.

19.4 Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für den Fortschritt der Arbeitsgruppe und wird an den FEU-Rat berichten.

19.5 Die Arbeitsgruppen werden für einen begrenzten Zeitraum bestellt.

19.6 Sobald die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe abgeschlossen ist, wird die Arbeitsgruppe aufgelöst und der Vorsitzende von seinen Pflichten entbunden.

### **Artikel 20: FEU-Beamte und -Vorstandsmitglieder**

20. Die FEU wählt die folgenden Beamten zur Führung ihrer Föderation
- Vorstandsvorsitzender
  - Sekretär
  - Vorstandsmitglieder

20.1 Der FEU-Vorstand kann andere Personen zur Hilfe für die Föderationsleitung berufen und eine Arbeitsvereinbarung mit ihnen abschließen. Jegliche Arbeitsvereinbarung ist durch den FEU-Vorstand zu genehmigen.

20.2 Der FEU-Rat kann zusätzliche Zuständigkeiten an den Vorstandsvorsitzenden, den Sekretär oder andere FEU-Vorstandsmitglieder delegieren, wenn dies für die Realisierung von Zielen der Föderation erforderlich ist.

### **20.3 Pflichten des FEU-Vorstandsvorsitzenden**

Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert die FEU, handelt in ihrem Namen und verfügt über die Vollmacht, rechtliche Dokumente, welche die FEU betreffen, zu unterzeichnen. Der Vorsitzende vertritt die Föderation zudem in allen gerichtlichen und rechtlichen Verfahren und handelt als gesetzlicher Vertreter der Föderation. In Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden kann der Sekretär die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden ausüben.

### **20.4 Pflichten des FEU-Sekretärs**

Der FEU-Sekretär trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse und die Anwendung der entsprechenden Richtlinien der Föderation, der Abwicklung des Tagesgeschäftes der FEU sowie der FEU-Ratssitzungen und der FEU-Financen. Der FEU-Sekretär ist der Ansprechpartner für die Föderation.

### **20.5 Pflichten der FEU-Vorstandsmitglieder**

Die FEU-Vorstandsmitglieder sind für die Umsetzung des vom FEU-Rat genehmigten Jahresgeschäftsplans verantwortlich. FEU-Vorstandsmitglieder können den Vorsitz eines Ausschusses (siehe Artikel 18) oder einer Arbeitsgruppe (Artikel 19) übernehmen, die zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele eingesetzt werden, und müssen dem FEU-Rat über die Fortschritte berichten.

## **Artikel 21 - Wahl von FEU-Beamten und -Vorstandsmitgliedern**

### **21.1 Amtszeit – Vorstandsvorsitzender und Sekretär**

Die Wahl des FEU-Vorstandsvorsitzenden und des Sekretärs erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Ihre Wahlen sind so zu staffeln, dass zwischen der Wahl des Präsidenten und des Sekretärs mindestens zwölf Monate, aber nicht mehr als 24 Monate liegen. Der Vorstandsvorsitzende und der Sekretär können einmal wiedergewählt werden.

### **21.2 Amtszeit – Vorstandsmitglieder**

Die Wahl der FEU-Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wahlen der FEU-Vorstandsmitglieder sind gestaffelt und werden jedes Jahr auf der ersten FEU-Ratssitzung durchgeführt, um eine nahtlose Übergabe von einem Vorstandsmitglied, das ein Mandat beendet, zu einem neuen Vorstandsmitglied, das ein Mandat antritt, zu ermöglichen.

Vorzugsweise wird jedes Jahr ein FEU-Vorstandsmitglied gewählt.  
Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

### **21.3 Wahlverfahren**

Gibt es für ein Amt mehr als zwei Kandidaten, wird so lange nacheinander abgestimmt, bis ein Kandidat mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält und ein Kandidat pro Wahlgang ausscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Münzwurf des Sitzungsleiters über die Wahl. Bei einer physischen Sitzung werden die Stimmen durch zwei unabhängige Personen ausgezählt, die durch den Sitzungsleiter bestimmt werden. Bei einer Online-Sitzung werden die Stimmen durch eine unabhängige Person ausgezählt und durch eine weitere unabhängige Person, die durch den Sitzungsleiter bestimmt wird, geprüft/verifiziert. Erfolgreiche Kandidaten treten ihr Amt unmittelbar nach dem Abschluss der Sitzung an, in der sie gewählt wurden.

### **21.4 Wahl des FEU-Vorstandsvorsitzenden: Bewerbungsverfahren**

Das Bewerbungsverfahren für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden sieht wie folgt aus:

21.4.1 Interessenbekundungen werden 12 Monate vor der FEU-Ratssitzung, auf der die Wahl stattfindet, eingeholt.

21.4.2 Interessierte Kandidaten werden gebeten, bei der nächsten FEU-Ratssitzung eine Präsentation zu halten.

21.4.3 Formelle Nominierungen müssen mindestens sechs Wochen vor der FEU-Ratssitzung, auf der die Wahl stattfindet, beim Sekretär eingegangen sein.

21.4.4 Eine Nominierung ist durch das ordentliche Mitglied (Verband und/oder staatliche Feuerwehr) des nominierten Kandidaten einzureichen.

### **21.5 Wahl des FEU-Sekretärs: Bewerbungsverfahren**

Das Bewerbungsverfahren für die Wahl des Sekretärs sieht wie folgt aus:

21.5.1 Interessenbekundungen werden 12 Monate vor der FEU-Ratssitzung, auf der die Wahl stattfindet, eingeholt.

21.5.2 Formelle Nominierungen müssen mindestens sechs Wochen vor der FEU-Ratssitzung, auf der die Wahl stattfindet, beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

21.5.3 Eine Nominierung ist durch das ordentliche Mitglied (Verband und/oder staatliche Feuerwehr) des nominierten Kandidaten einzureichen.

### **21.6 Wahl der FEU-Vorstandsmitglieder: Bewerbungsverfahren**

Das Bewerbungsverfahren für die Wahl der Vorstandsmitglieder sieht wie folgt aus:

21.6.1 Formelle Nominierungen müssen mindestens vier Wochen vor der FEU-Ratssitzung, auf der die Wahl stattfindet, beim Sekretär eingegangen sein.

21.6.2 Eine Nominierung ist durch das ordentliche Mitglied (Verband und/oder staatliche Feuerwehr) des nominierten Kandidaten einzureichen.

21.7 Für einen Vorstandsvorsitzenden, Sekretär oder die Vorstandsmitglieder, die abberufen, zurückgetreten oder verstorben sind, wird die Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden, Sekretärs oder Vorstandsmitgliedes auf der nächsten FEU-Ratssitzung veranlasst. Der neu gewählte Vorstandsvorsitzende, Sekretär oder das Vorstandsmitglied beendet die Amtszeit desjenigen, der ersetzt wird.

Der FEU-Vorstand kann einen FEU-Beamten oder ein FEU-Vorstandsmitglied nominieren, die Funktion zu übernehmen, bis die Neuwahl bei der ersten anstehenden FEU-Ratssitzung erfolgt ist.  
Die Abberufung unterliegt den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen.



## **Abschnitt 4 – FEU-Finanzen, Ausgaben und Auflösung**

### **Artikel 22: Budgets und Bilanzen**

22.1 Das FEU-Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember.

22.2 Der FEU-Sekretär ist verpflichtet, zur ersten FEU-Ratssitzung eines jeden Jahres einen Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Budgetentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

22.3 Der FEU-Sekretär leitet den Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr mindestens einen Monat vor der ersten FEU-Ratssitzung an die internen Auditoren zu deren Überprüfung weiter.

22.4 Der FEU-Rat ernennt zwei Delegierte als interne Auditoren zur Revision des FEU-Finanzberichtes. Die Auditoren legen auf der ersten FEU-Ratssitzung eines Jahres einen Auditoren-Bericht vor. Dies geschieht nach dem Finanzbericht und vor der formellen Verabschiedung des Finanzberichtes.

22.5 Die beiden internen Auditoren werden alle zwei Jahre für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt und müssen vom FEU-Rat abgesegnet werden.

### **Artikel 23 - Ausgaben**

23.1 Die Ausgaben für den FEU-Vorstandsvorsitzenden und den Sekretär für die Teilnahme an den FEU-Ratssitzungen und alle anderen berechtigten Ausgaben für Aktivitäten in Verbindung mit ihrer Funktion werden übernommen. Diese werden mit dem FEU-Spesenformular eingereicht. Die Höhe der gewährten Spesen richtet sich nach den aktuellen luxemburgischen Spesen- und Verpflegungssätzen. Die Höhe der gewährten Zuschüsse wird durch den FEU-Rat festgelegt.

23.2 Die gastgebende Organisation einer FEU-Ratssitzung erhält einen Kostenzuschuss zu den Kosten der Sitzung, der vom FEU-Rat festgelegt wird.

23.3 Ein Ehrenmitglied kann zur Teilnahme an einer Ratssitzung, einer Ausschusssitzung oder einer Arbeitsgruppensitzung eingeladen werden und erhält einen Unkostenbeitrag, der vom FEU-Rat festgelegt wird.

23.4 Delegierte, die mit Partnern teilnehmen, zahlen einen Unkostenbeitrag für das Partnerprogramm, das in Verbindung mit der FEU-Ratssitzung organisiert wird. Die Höhe des Beitrages wird von der gastgebenden Organisation festgelegt.

23.5 Die Ausgaben der FEU-Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an FEU-Vorstandssitzungen werden übernommen.

### **Artikel 24: Auflösung**

24.1 Eine Auflösung der FEU kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen FEU-Ratssitzung erfolgen, auf der 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und auf der 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

24.2 Wird die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen FEU-Ratssitzung nicht erreicht, kann der FEU-Vorstand die Verantwortung und Zuständigkeit vom FEU-Rat übernehmen, um über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens zu entscheiden.

24.3 Nach der Auflösung muss jedes Nettovermögen einem oder mehreren Mitgliedsverbänden zugewiesen werden, die vom FEU-Rat bestimmt werden. Das vorhandene Vermögen ist zum allgemeinen Nutzen der Feuerwehr- und Rettungsdienstorganisationen einzusetzen.

## **Artikel 25: Satzungsänderungen**

25.1 Nur der FEU-Rat kann beschließen, diese Satzung und/oder die Anhänge zu ändern. Jede Satzungsänderung muss als Agenda-Punkt in eine FEU-Ratssitzung aufgenommen werden. Jegliche Revision der Anhänge, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge oder der Führungsstruktur, kann von einer Mehrheit des FEU-Vorstandes durchgeführt werden. Der FEU-Vorstand muss den FEU-Rat auf der nächsten FEU-Ratssitzung über alle Änderungen der Anhänge informieren.

25.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen den ordentlichen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der FEU-Ratssitzung übermittelt werden.

25.3. Satzungsänderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder bei der FEU-Ratssitzung anwesend sind oder online teilnehmen.

25.4 Abstimmungen zu Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der bei der FEU-Ratssitzung anwesenden und stimmberechtigten oder online teilnehmenden Delegierten beschlossen werden.

## **Anhang 1 - FEU-Adresse und Ansprechpartner**

The aktuelle Adresse der FEU lautet:

7 Rue Christophe Plantin,  
L-2339 Luxemburg

Der FEU-Sekretär ist der Ansprechpartner für die Föderation unter [secretary@f-e-u.org](mailto:secretary@f-e-u.org).

## **Anhang 2 – FEU-Zielsetzungen**

### **Zielsetzungen**

Um diese Ziele zu erreichen, muss die FEU:

- 3.2.1 Sich auf strategische Fragen konzentrieren, welche die Feuerwehren und Rettungsdienste betreffen, und sich auf die Förderung von Führungskräften und das Änderungsmanagement konzentrieren;
- 3.2.2 Die Entwicklung von Feuerwehrführungs Kräften und -organisationen unterstützen und fördern, um den Schutz von Leben, Eigentum und Umwelt bestmöglich zu gewährleisten;
- 3.2.3 Eine Vorreiterrolle auf nationaler, EU- und globaler Ebene bei der proaktiven Kommunikation mit und Beeinflussung von politischen Entscheidungsträgern im Feuerwehrbereich einnehmen;
- 3.2.4 Den Standpunkt der FEU bei allen Angelegenheiten, die für die Feuerwehr- und Rettungsdienstarbeit relevant sind, vertreten.
- 3.2.5 Ein Wissensmanagement-Netzwerk sein, das die Weitergabe von Informationen und den Austausch von besten Praktiken zu Fragen der öffentlichen Sicherheit mit FEU-Mitgliedern und anderen internationalen Organisationen ermöglicht.
- 3.2.6 Forschung und Studien durchführen, die zur Wissenserweiterung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit notwendig sind.
- 3.2.7 Mit anderen internationalen Partnern in Initiativen / Projekten zusammenarbeiten, die der FEU und der öffentlichen Sicherheit in Europa zugutekommen.

### **Anhang 3 – FEU-Mitgliedsantragsformular**

*Aufgrund ihres organisatorischen Charakters sind staatliche Feuerwehren von der Einreichung eines Antragsformulars befreit. Das Einreichen eines schriftlichen Antrages für eine ordentliche Mitgliedschaft in der Föderation ist ausreichend.*

*Im Falle eines Mitgliedsverbandes hat dieser seine Eignung für die Föderationssatzung durch Übermittlung zu belegen von*

- *dem Gründungsdokument, das für den Mitgliedsverband den Nachweis erbringt, dass er Career Principal Fire Officer aus öffentlichen Feuerwehren und Rettungsdiensten repräsentiert, die auf nationaler Ebene anerkannt/genehmigt sind oder die auf nationaler Ebene in der Lage sind, die Ansichten der Career Principal Fire Officer zu vertreten*
- *der Anerkennung / Zulassung des Mitgliedsverbandes auf nationaler Ebene*
- *der Administratorenliste*
- *dem letzten Jahresbericht des Verbandes*
- *der Website des Verbandes*

*an den FEU-Sekretär und durch Veröffentlichung dieser Dokumente auf der Website des Mitgliedsverbandes.*

**Anhang 4 – Mitgliedsbeiträge**

Ab 2021 gelten die folgenden Sätze

<b>Art der Mitgliedschaft</b>	<b>Ebene</b>	<b>Betrag</b>
Ordentliche Mitgliedschaft	Verband oder staatliche Feuerwehr	€ 1100
Feuerwehr-Mitgliedschaft	Lokale Ebene	€ 300
CFO-Mitgliedschaft	Leiter-Ebene	€ 100

Wird jährlich überprüft

**Anhang 5 – Mitgliedsverbände**

Land	Verband	Name
Österreich	OBFV	ÖBFV Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Belgien	BVV	Netwerk Brandweer
Kroatien	HVZ	Hrvatska Vatragosna Zajednica
Zypern	SFOA	Senior Fire Officers' Association
Tschechische Republik	CAFO	ČAHD Česká Asociace Hasičských Důstojníků
Dänemark	DB	Danske Beredskaber
Estland	EAFRC	Estonian Association of Fire and Rescue Chiefs
Finnland	SPPL	SPPL Suomen Palopäälystöliitto
Frankreich	FNSPF	FNSPF Fédération Nationale des Sapeurs-Pompiers de France
Deutschland	VFDB	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
Griechenland	EAPS	ΕΑΠΣ ΕΝΩΣΗ ΑΞΙΩΜΑΤΙΚΩΝ ΠΥΡΟΣΒΕΣΤΙΚΟΥ ΣΩΜΑΤΟ
Ungarn	NDGDM	National Directorate General for Disaster Management
Irland	CFOA	Chief Fire Officers Association
Italien	APVVF	Alte Professionalità dei Vigili del Fuoco
Lettland	SFRS	State Fire and Rescue Service of Latvia
Litauen	NFOA	National Fire Officers Association
Luxemburg	FNCSP	Fédération Nationale des Corps de Sapeurs-Pompiers
Niederlande	BN	Brandweer Nederland
Norwegen	NBLF	Norsk Brannbefals Landsforbund
Polen	KGSP	Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej
Portugal	PAFO	Portugese Association of Fire Officers
Slowakei	SAFO	Slovakian Association of Fire Officers
Slowenien	SPFSA	
Spanien	APTB	Asociacion Profesional de Tecnicos de Bomberos
Schweden	SBB	Foreningen Sveriges Brandbefäl
Vereinigtes Königreich	NFCC	National Fire Chiefs Council

## Anhang 6 – FEU-Führungsstruktur

Implementierung ab 2021

